

## **Reglement**

### **über den Einsatz der Dentalhygienikerin / des Dentalhygienikers in der Schweiz (DHR)**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1. In diesem Reglement findet für die Personenbezeichnung die weibliche Form Anwendung; sie gilt jedoch für beide Geschlechter.
- 1.2. Diesem Reglement gehen strengere, gesetzliche Vorschriften vor.
- 1.3. Die Anstellung einer Dentalhygienikerin erfolgt mit den von der SSO geschaffenen Arbeitsverträgen und nach deren Richtlinien für die Saläre.
- 1.4. Eine abgeschlossene Ausbildung im Ausland wird anerkannt, soweit sie der schweizerischen gleichwertig ist. Die Prüfung der Äquivalenz erfolgt durch das Schweizerische Rote Kreuz SRK (Abteilung Berufsbildung).

#### **2. Aufgaben und Kompetenzen der DH**

Die nachfolgende Aufstellung der DH-Aufgaben gilt im Rahmen des SSO-Konzeptes über die Delegation von Aufgaben im Bereiche der Zahnmedizin. Die Ausbildung befähigt die Dentalhygienikerin zur Durchführung präventiver, pädagogischer und therapeutischer Massnahmen im Auftrag und unter der Verantwortung einer Zahnärztin.

- 2.1. Beschaffung, Übernahme und Interpretation von Befunden
  - 2.1.1. Befundaufnahme und Berücksichtigung der medizinischen Anamnese
  - 2.1.2. Aufnahme, Entwicklung und Montage von Röntgenbildern
  - 2.1.3. Mund- und Gesichtsphotographie
  - 2.1.4. Abdrucknahme zur Herstellung von Studienmodellen
  - 2.1.5. Vitalitätstest
  - 2.1.6. Beurteilung von Plaque- und Zahnsteinbefall
  - 2.1.7. Aufzeichnen und Beurteilen von Plaqueretentionsstellen

- 2.1.8. Durchführung von mikrobiologischen Tests
- 2.1.9. Aufzeichnen und Beurteilen von Veränderungen der Zahnhartsubstanz und der parodontalen Gewebe
- 2.1.10 Untersuchung der Mundschleimhaut und Angabe von Veränderungen an die Zahnärztin
- 2.2. Motivierung zur Verhaltensänderung durch Aufklärung, Anleitung und Überwachung
  - 2.2.1. Aufklärung über Ursachen, Verlauf und Folgen von Karies und parodontalen Erkrankungen
  - 2.2.2. Instruktion von karies- und parodontalprophylaktischen Massnahmen
  - 2.2.3. oralprophylaktische Ernährungsberatung
  - 2.2.4. Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des individuellen Prophylaxeprogrammes
  - 2.2.5 Information und Instruktion zu den verschiedenen Bleachingverfahren
- 2.3. Durchführung präventiver und therapeutischer Massnahmen
  - 2.3.1. Supragingivale Plaque- und Zahnsteinentfernung und Zahnreinigung
  - 2.3.2. Subgingivale Plaque- und Zahnsteinentfernung (Deep Scaling, Wurzelglätten)
  - 2.3.3. Entfernen von marginalen Füllungsüberschüssen sowie von Zement- und Kompositresten nach der Entfernung orthodontischer Hilfsteile; das Debanding und Debanding erfolgt durch die Zahnärztin.
  - 2.3.4. Polieren und Rekonturierung von Füllungen
  - 2.3.5. Lokale Fluoridierung
  - 2.3.6. Prophylaktische Versiegelung von Fissuren (ohne Fissurerweiterung)
  - 2.3.7 Durchführen von Terminalanästhesien im Rahmen der Parodontaltherapie auf Verordnung und unter direkter Verantwortung der Zahnärztin
  - 2.3.8. Lokale Anwendung von zahnalsdesensibilisierenden Mitteln
  - 2.3.9. Legen und Entfernen von parodontalen Verbänden
  - 2.3.10 Nahtentfernung - postchirurgische Nachsorge
  - 2.3.11 Kariesprophylaxe, Prophylaxe und Therapie von parodontal erkrankten Patienten in Institutionen, Heimen, Spitälern und im Rahmen der Spitex-Betreuung
  - 2.3.12 Durchführung von nicht-abrasiven Bleachingmassnahmen an vitalen Zähnen

- 2.4. Sicherstellen der Arbeitsabläufe im Praxisteam und am eigenen Arbeitsplatz
  - 2.4.1. Durchführung des Recallsystems
  - 2.4.2. Korrespondenz
  - 2.4.3. Beschaffung und Lagerhaltung von Prophylaxehilfsmitteln
  - 2.4.4. Aushilfe im Praxisteam
  - 2.4.5. Fachgerechte Wartung und Entsorgung von Apparaten und Materialien
  - 2.4.6. Mitarbeit bei der Auswahl der Patienten für die Prophylaxeassistentin
  - 2.4.7. Mithilfe und / oder Koordination der Prophylaxearbeit innerhalb des Praxisteam
  
- 2.5. Entwicklung von und Beteiligung an Programmen im Gesundheits- und Erziehungswesen
  - 2.5.1. Leitung, Koordination und Mitarbeit bei prophylaktischen Aktionen

### **3. Überwachung / Verantwortung**

- 3.1. Die Überwachung der Dentalhygienikerin obliegt der Zahnärztin.
- 3.2. Die Dentalhygienikerin darf die folgenden Arbeiten an der Patientin in der Praxis nur in Anwesenheit der Zahnärztin ausführen:
  - 2.1.2 Aufnahme, Entwicklung und Montage von Röntgenbildern
  - 2.1.4 Abdrucknahme zur Herstellung von Studienmodellen
  - 2.1.8 Durchführung von mikrobiologischen Tests
  - 2.3.2 Subgingivale Plaque- und Zahnsteinentfernung (Deep Scaling, Wurzelglätten)
  - 2.3.6 Prophylaktische Versiegelung von Fissuren
  - 2.3.7 Durchführung von Terminalanästhesien
  - 2.3.10 Nahtentfernung, postchirurgische Nachsorge

- 3.3. Wird die Terminalanästhesie an die Dentalhygienikerin delegiert, so sind folgende Voraussetzungen zu beachten:
- 3.3.1 Der Entscheid darüber, ob die Durchführung einer Terminalanästhesie an die Dentalhygienikerin delegiert werden soll, liegt bei der verantwortlichen Zahnärztin.
  - 3.3.2 Die Indikationsstellung für die Terminalanästhesie erfolgt durch die Zahnärztin.
  - 3.3.3 Terminalanästhesien dürfen nur von Dentalhygienikerinnen durchgeführt werden, welche über eine entsprechende Weiterbildung und einen kantonalen Befähigungsausweis für diese Tätigkeit verfügen.
- 3.4. In Institutionen, Heimen und Spitälern dürfen die Arbeiten gemäss Ziff. 3.2 nur nach Absprache mit der Zahnärztin und in Anwesenheit einer Zahnärztin oder einer Ärztin durchgeführt werden.

#### **4. Schlussbestimmungen**

- 4.1. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 29.4.1995.
- 4.2. Der Vorstand bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglementes.

*Dieses Reglement umfasst die Änderungen vom 24.4.1999, 28.4.2001 und 5.5.2007*